



BU Nr. 237/2020



**Kapitalstärkung der SWWE GmbH  
-Mandat der Betriebsleitung für die Gesellschafterversammlung**

Gremium	am	
Betriebsausschuss	19.11.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.11.2020	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Betriebsleitung wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung einer Kapitalstärkung der Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH in Höhe von bis zu 1.100.000 € zuzustimmen. Der Anteil des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt beträgt 74,9% des Stammkapitals, also bis zu 823.900 €.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden

**Verfasser:**

04.11.2020, SWW, Meier/Fischer

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	05.11.2020
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	04.11.2020

### **Sachverhalt:**

Die Tochtergesellschaft „Stadtwerke Weinstadt Energieversorgung GmbH“ (SWWE) des Eigenbetriebs Stadtwerke ist Eigentümerin der Strom- und Gasnetze auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt. Diese sind an die Netze BW GmbH als Netzbetreiberin verpachtet. Die Höhe des Pachtentgelts bestimmt sich dabei nach Pachtformeln, die in den jeweiligen Pachtverträgen vereinbart sind. Die Pachtformeln greifen im Wesentlichen auf die Regulierungslogik des Energiewirtschaftsgesetzes, der Anreizregulierungsverordnung und der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung zurück. Maßgeblich für die Höhe des Jahresergebnis‘ in der SWWE ist hierbei als Teil der Pachtformel die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, die selbst wiederum insbesondere vom Verhältnis Eigen- zu Fremdkapital beeinflusst wird. Dieses Verhältnis beträgt nach der Regulierungslogik 60% Fremdkapital zu 40% Eigenkapital.

Bisher erfolgte in der SWWE die Finanzierung der Investitionen bis auf das Wirtschaftsjahr 2019 ausschließlich mit Fremdkapital. Aufgrund der anstehenden Basisjahre Gas (2020) und Strom (2021), die als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung in der vierten Regulierungsperiode herangezogen werden, ist eine Überprüfung der Kapitalausstattung der Gesellschaft im Jahr 2019 für das Gasnetz und im Jahr 2020 für das Stromnetz sinnvoll.

Bereits im Wirtschaftsjahr 2019 hat die Untersuchung ergeben, die Kapitalrücklage der Sparte Gasnetz um 400.000 € zu stärken, um optimal für das Basisjahr 2020 aufgestellt zu sein. Aufgrund der nun voraussichtlich über doppelt so hohen Investitionen reicht die letztjährige Kapitalstärkung nicht aus, um die angestrebten 40% Eigenkapitalquote zu erreichen. Die Geschäftsführung schlägt daher in Abstimmung mit der Netze BW vor, eine weitere Kapitalstärkung in der Sparte Gasnetz in Höhe von 200.000 € vorzunehmen. Davon entfallen 149.800 € auf den Gesellschafter Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt, 50.200 € auf den Gesellschafter EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH

In der Sparte Stromnetz wird vorgeschlagen, ebenfalls eine Kapitalstärkung in Höhe von 900.000 € im Vorbasisjahr 2020 vorzunehmen. Nach derzeitigen Vorausrechnungen unter der Annahme, dass die von der Netze BW prognostizierten Investitionen 2020 und 2021 in den genannten Umfängen anfallen, wird im Strom-Basisjahr 2021 keine weitere Kapitalstärkung benötigt, um die 40% Eigenkapitalquote zu erreichen. Von den 900.000 € entfallen 674.100 € auf den Gesellschafter Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt, 225.900 € auf den Gesellschafter EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH

Summe Kapitalstärkung 2020	1.100.000 €
davon Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt	823.900 €
davon EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH	276.100 €

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, in die Kapitalrücklage der Gesellschaft insgesamt bis zu 1.100.000 € einzuzahlen, wovon auf den Eigenbetrieb Stadtwerke entsprechend dem Gesellschaftsanteil in Höhe von 74,9% ein Betrag von 823.900 € entfällt. Die Mittel werden aus dem Vermögensplan bereitgestellt. In der Planung 2020 war bisher eine Kapitalstärkung in Höhe von 300.000 € vorgesehen. Die weitere Deckung erfolgt durch nicht benötigte Mittel im Bereich Wärme- und Wasserversorgung. Die Ausgabenansätze im Vermögensplan sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig (§ 2 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung).